Uwe Martens Steuerberatungsgesellschft mbH

Schillerplatz 11 18055 Rostock

Telefon: 0381 - 25 23 00 Fax: 0381 - 25 23 020

E-Mail: <u>info@umstb.de</u> Internet: http://www.umstb.de



Ausgabe für Heilberufe	April 2014
tragen die Leistungen, die Sie erbringen, den "Stempel Ihrer Persönlichkeit"? Von der Antwort auf diese Frage hängt die Beurteilung ab, ob Sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb erzielen. Wir haben dazu eine aktuelle Entscheidung für Sie ausgewertet. Außerdem gibt es zur Lohnsteuerpauschalierung für Sachzuwendungen drei Grundsatzurteile des Bundesfinanzhofs, die wir Ihnen in dieser Ausgabe vorstellen. Im Steuertipp zeigen wir, worauf Sie bei einer Gebäudesanierung achten sollten, um später das Finanzamt an den Kosten beteiligen zu können.	☑ Gewerbesteuer: Nebeneinander ausgeübte gewerbliche und freiberufliche Tätigkeit 1 ☑ Internetwährung: Bitcoin-Kursgewinne sind private Veräußerungsgeschäfte 2 ☑ Sachzuwendungen: Pauschalsteuer nur für steuerpflichtige Zuwendungen 2 ☑ Studium: Aufwendungen für Erstausbildung sind keine Betriebsausgaben 3 ☑ Abgeltungsteuer: Automatisiertes Abzugsverfahren für Kirchensteuer kommt 4 ☑ Private Lebensführung: Kosten bürgerlicher Kleidung sind auch nicht anteilig abziehbar 4 ☑ Richtungswechsel: Eltern erhalten Kindergeld auch für verheiratete Kinder 5 ☑ Finanzierungsdarlehen: Wann ist Zinsaufwand nach Verkauf eines Mietobjekts noch abziehbar? 5 ☑ Lipödem: Steuerabzug für Fettabsaugung 6 ☑ Steuertipp: Vorsicht bei kurzfristiger Vermietung an Familienmitglieder! 6

Gewerbesteuer

Nebeneinander ausgeübte gewerbliche und freiberufliche Tätigkeit

Das wesentliche Merkmal der freiberuflichen Tätigkeit in Abgrenzung von einer gewerblichen Tätigkeit ist die **unmittelbare**, **persönliche und individuelle Arbeitsleistung** des Freiberuflers. Eine aufgrund eigener Fachkenntnisse eigenverantwortlich ausgeübte Tätigkeit liegt nur vor, wenn Sie über das Erstgespräch hinausgehend durch gelegentliche (Abrechnungs-)Kontrollen bei jedem einzelnen Patienten auf die Behandlung Einfluss nehmen und dazu jeweils selbst zumindest die Anamnese durchführen.

Einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg (FG) zufolge können nebeneinander sowohl eine **gewerbliche** (z.B. als Praxisinhaber) als auch eine **freiberufliche Tätigkeit** (z.B. als selbst Behandelnder) ausgeübt werden. Im Streitfall betrieb eine Krankengymnastin eine eigene Praxis. Sie beschäftigte regelmäßig vier bis fünf festangestellte Mitarbeiter. Als es zu einer erheblichen Auftragszunahme kam, verpflichtete sie zusätzlich jeweils drei bis vier Honorarkräfte. Die Praxis verfügte über vier zugelassene Behandlungsräume, wovon ein Raum ausschließlich von der Praxisinhaberin genutzt wurde.



Das Finanzamt behandelte sämtliche Einkünfte der Krankengymnastin aus ihrer Praxis als **gewerbliche Einkünfte**. Nach dem Umfang der Fremdleistungen (Gesamtumsatz rund 300.000 €; Aufwand für Honorarkräfte 100.000 €; Personalkosten über 50.000 €) liege keine eigenverantwortliche Tätigkeit der Krankengymnastin mehr vor. Da weit über die Hälfte der Leistungen nicht unmittelbar von ihr erbracht würden, könne nicht mehr davon gesprochen werden, dass sämtliche Leistungen den vom Bundesfinanzhof geforderten "**Stempel der Persönlichkeit"** der Praxisinhaberin trügen.

Das FG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass bei der Krankengymnastin beide **Tätigkeiten** steuerlich **getrennt zu betrachten** sind. Das gilt jedenfalls, wenn eine Trennung - etwa nach den behandelten Patienten - ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist oder der Umfang der Tätigkeiten anhand bekannter Daten geschätzt werden kann. Die Richter nahmen unter Würdigung aller Umstände einen freiberuflichen Anteil von 25 % des Gesamtgewinns an; 75 % des Gesamtgewinns entfielen auf den Gewerbebetrieb.

Internetwährung

Bitcoin-Kursgewinne sind private Veräußerungsgeschäfte

Seit 2009 können Waren und Dienstleistungen im Internet mit der virtuellen Währung Bitcoin online bezahlt werden. Der Rücktausch von Bitcoins in Euro innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung stellt laut Bundesregierung ein privates Veräußerungsgeschäft dar. Anleger müssen durch den Rücktausch erzielte Kursgewinne mit ihrem **persönlichen Steuersatz** versteuern.

Liegt zwischen Kauf und Verkauf der Bitcoins mehr als ein Jahr, bleiben die Gewinne steuerlich unberücksichtigt. Wie bei anderen Spekulationsgeschäften auch (z.B. Goldverkauf) können Gewinne aus Bitcoin-Transaktionen bis zu 600 € pro Jahr steuerfrei bleiben (Freigrenze). Zudem dürfen **Verluste**, die durch steuerpflichtige Bitcoin-Spekulationen innerhalb der Jahresfrist entstehen, mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Sachzuwendungen

Pauschalsteuer nur für steuerpflichtige Zuwendungen

Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen, die Sie Geschäftsfreunden oder Arbeitnehmern gewähren, können Sie pauschal mit 30 % versteuern. Durch diese Pauschalierung wird dem Empfänger der Zuwendung die Steuer gleich mitgeschenkt; er muss den Vorteil nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in drei Grundsatzurteilen erstmals zum Umfang und zu den Grenzen dieser Pauschalierung Stellung genommen. Zu berücksichtigen sind nur betrieblich veranlasste Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Sachzuwendungen an nicht der Besteuerung im Inland unterliegende Empfänger sind folglich bei der Pauschalierung nicht zu erfassen. Von der Pauschalierung werden nur betrieblich veranlasste, nicht in Geld bestehende, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten



Arbeitslohn erbrachte Zuwendungen an Arbeitnehmer erfasst, die grundsätzlich **steuerbar und steuerpflichtig** sind.

Da das Gesetz Geschenke in die Pauschalierungsmöglichkeit einbezieht, werden laut Finanzverwaltung auch Sachgeschenke bis zur Freigrenze von 35 € erfasst. Die Pauschalierung ist somit unabhängig davon zulässig, ob der Zuwendende die Geschenkaufwendungen als **Betriebsausgaben** abziehen darf. Das sieht der BFH genauso, wenn und soweit der Empfänger durch diese Geschenke dem Grunde nach steuerbare und steuerpflichtige Einkünfte erzielt.

Studium

Aufwendungen für Erstausbildung sind keine Betriebsausgaben

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium im Rahmen einer Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses sind weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten. Mit dieser Klarstellung hat der Gesetzgeber 2011 auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) reagiert. Die Neufassung des Gesetzes ist rückwirkend für Veranlagungszeiträume ab 2004 anzuwenden.

Hinweis: Die Kosten der erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums sind aber bis zu 6.000 € pro Jahr als Sonderausgaben abziehbar. Dieser Posten kann allerdings nicht in andere Jahre vor- oder zurückgetragen werden. Daher wirkt er sich nur dann steuermindernd aus, wenn im selben Jahr steuerlich relevante Einkünfte erzielt wurden. Da viele Studierende und Azubis keine oder nur niedrige Einkünfte erzielen, bleibt die steuerliche Entlastungswirkung des Sonderausgabenabzugs in den meisten Fällen aus.

Der BFH hält die rückwirkende Neuregelung für **verfassungsgemäß**. Der Gesetzgeber habe nur das langjährige und bis 2011 auch vom BFH anerkannte grundsätzliche Abzugsverbot für Kosten der beruflichen Erstausbildung bestätigt. Unter Hinweis auf die 2011 geänderte Rechtsprechung des BFH hatte ein Jurastudent für die Jahre 2004 und 2005 beantragt, die Kosten seines Erststudiums als vorweggenommene Betriebsausgaben abzuziehen. Im Wesentlichen ging es um die Kosten der Wohnung am Studienort. Der BFH hat den Betriebsausgabenabzug abgelehnt.

Hinweis: Bei einem anderen Senat des BFH sind noch Revisionsverfahren anhängig. Darin geht es um die Frage, ob die rückwirkende Nichtberücksichtigung der Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums im Rahmen einer Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses als Werbungskosten verfassungsgemäß ist.



Abgeltungsteuer

Automatisiertes Abzugsverfahren für Kirchensteuer kommt

Bisher behalten Banken nur dann Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge ein, wenn ihr Kunde sie zuvor über seine Religionszugehörigkeit informiert hat. Diese antragsgebundene Prozedur wird **ab dem 01.01.2015** durch ein automatisiertes Abzugsverfahren ersetzt. Künftig müssen abzugsverpflichtete Institutionen wie Banken und Versicherungen jährlich die Kirchensteuerpflicht ihrer Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen.

Sind Bankkunden mit der Datenabfrage nicht einverstanden, können sie dem automatisierten **Datenabruf widersprechen**. Dafür empfiehlt sich ein amtlicher Vordruck, der unter den Suchbegriffen "Kirchensteuer" oder "Sperrvermerk" auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung (www.formulare-bfinv.de) abrufbar ist.

Der Antrag bewirkt, dass das BZSt einen Sperrvermerk setzt, so dass Banken die Religionszugehörigkeit nicht einsehen können. Im Fall eines Widerspruchs müssen Anleger aber eine Einkommensteuererklärung abgeben. Dadurch wird sichergestellt, dass das Finanzamt die **Kirchensteuer** im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung **nacherheben** kann.

Private Lebensführung

Kosten bürgerlicher Kleidung sind auch nicht anteilig abziehbar

Das deutsche Steuerrecht ist ständig im Wandel, ein Grundsatz scheint aber unumstößlich zu sein: Der Fiskus lässt sich nicht an den Kosten bürgerlicher Kleidung beteiligen - auch nicht anteilig. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diesen Grundsatz erneut bekräftigt. Bürgerliche Kleidung ist keine **typische Berufskleidung**. Das gilt auch, wenn feststeht, dass die Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung getragen wird. Selbst wenn die Kleidungsstücke einer besonders hohen Abnutzung unterliegen, versagt der BFH eine steuermindernde Berücksichtigung und lehnt auch einen **anteiligen Abzug der Kosten** ab. Ein anteiliger Kostenabzug lässt sich auch nicht aus dem "Las-Vegas-Beschluss" aus dem Jahr 2009 herleiten. Darin hatte sich der Große Senat des BFH erstmalig für eine Aufteilung gemischt (privat und beruflich) veranlasster Reisekosten in einen abziehbaren beruflichen Teil und einen nichtabziehbaren privaten Teil ausgesprochen.

Hinweis: Einzig die Kosten typischer Berufskleidung (z.B. Arztkittel), bei der eine private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist, sind abziehbar. Auch die Kosten der Reinigung der Berufskleidung in der eigenen Waschmaschine dürfen abgezogen werden.



Richtungswechsel

Eltern erhalten Kindergeld auch für verheiratete Kinder

Der Bundesfinanzhof hat seine "Mangelfallrechtsprechung" aufgegeben und entschieden, dass Kinder ab 2012 trotz ihrer Heirat kindergeldrechtlich bei den Eltern berücksichtigt werden können. Die Richter haben klargestellt, dass es für den Kindergeldanspruch nicht mehr darauf ankommt, ob eine **typische Unterhaltssituation** zwischen Eltern und Kind vorliegt.

Hinweis: Das Urteil ist vor allem für Eltern relevant, deren verheiratetes volljähriges Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in einer beruflichen Ausbildung befindet (z.B. Erststudium). Eltern steht jetzt selbst dann Kindergeld zu, wenn der Ehepartner des Kindes (aufgrund ausreichender Einkünfte) für den Unterhalt sorgen kann. Aktuell vertreten die Familienkassen allerdings noch eine gegenteilige Auffassung.

Finanzierungsdarlehen

Wann ist Zinsaufwand nach Verkauf eines Mietobjekts noch abziehbar?

Zinsen für ein Darlehen, mit dem sofort abziehbare Werbungskosten (**Erhaltungsaufwendungen**) finanziert worden sind, sind als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar.

Das Bundesfinanzministerium hat bisher den Standpunkt vertreten, dass dieser Zinsaufwand auch nach der Veräußerung des Mietobjekts abziehbar ist - unabhängig davon, ob und inwieweit der Erlös zur Tilgung des Kredits ausgereicht hätte. Jetzt hat es seine Sichtweise revidiert: Vermieter dürfen ihre nachträglichen Zinszahlungen für Erhaltungsaufwandsdarlehen nur dann weiter abziehen, wenn der Verkaufserlös nicht zur Darlehenstilgung ausgereicht hat.

Hinweis: Die neue strengere Verwaltungsauffassung gilt nur für Mietobjekte, die nach dem 31.12.2013 verkauft werden; entscheidend ist das Datum des obligatorischen Veräußerungsgeschäfts (Kaufvertrag). Vermieter, die ihre Immobilie vor dem 01.01.2014 verkauft haben, können sich noch auf die großzügigere alte Verwaltungsmeinung berufen. Sie dürfen Schuldzinsen also auch dann als nachträgliche Werbungskosten abziehen, wenn sie das Darlehen durch den Veräußerungserlös eigentlich hätten tilgen können.



Lipödem

Steuerabzug für Fettabsaugung

Aufwendungen für die ambulante Fettabsaugung (Liposuktion) infolge eines Lip-/Lymphödems können als medizinisch indizierte Krankheitskosten zwangsläufig sein. Das gilt auch für die damit zusammenhängenden Fahrtkosten und die im Zuge der Operation entstandenen Medikamentenkosten. In diesem Sinne hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein im Fall einer Patientin mit ärztlich festgestellter Fettanlagestörung entschieden. Als außergewöhnliche Belastungen sind allerdings nur medizinisch indizierte Aufwendungen berücksichtigungsfähig.

Anwendung der diagnostischen oder therapeutischen Verfahren in einem Erkrankungsfall muss hinreichend gerechtfertigt sein. Die Liposuktion dient laut FG jedoch ausschließlich der medizinisch notwendigen Therapie der diagnostizierten Fettanlagestörung. Für neuartige Behandlungsverfahren wie die Liposuktion gilt im Bereich der ambulanten Versorgung ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Dadurch hat die Patientin gegen die gesetzliche Krankenversicherung keinen Anspruch auf Übernahme der Behandlungskosten. Einen Patienten vor einer steuerlichen Geltendmachung Kostenübernahme für eine Liposuktion auf einen unter Umständen mehrjährigen sozialgerichtlichen Rechtsweg zu verweisen, ist laut FG jedoch unzumutbar.

Hinweis: Dagegen hat das FG Baden-Württemberg den Abzug der Kosten einer Liposuktion als außergewöhnliche Belastungen abgelehnt (vgl. Ausgabe 02/14), wenn die medizinische Indikation nicht durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wurde. Gegen dieses Urteil ist derzeit ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig.

Steuertipp

Vorsicht bei kurzfristiger Vermietung an Familienmitglieder!

Wenn Sie eine nichtabgeschlossene Wohnung vornehmlich an Angehörige vermieten, geht das Finanzamt nicht von einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit, sondern von einer **Liebhaberei** aus. Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat in einem solchen Fall die steuerliche Berücksichtigung von Werbungskosten abgelehnt.

Hinweis: Als Liebhaberei wird üblicherweise eine Tätigkeit oder Vermögensnutzung bezeichnet, bei der die Einkünfteerzielungsabsicht fehlt und die aus persönlichen, aber steuerlich unbeachtlichen Gründen oder Neigungen ausgeübt wird.

Die Richter bezweifeln, dass der Vermieter einen Einnahmenüberschuss erwirtschaften wollte. Er hatte ein vierstöckiges Mehrfamilienhaus erworben und nach dem Kauf eine Entkernung und umfangreiche Sanierung des Gebäudes vorgenommen, bevor er mit seiner Familie einzog. In erster Linie hatte er nichtabgeschlossene Wohnungen in dem Haus an



Angehörige vermieten wollen. Gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht spricht vor allem, wenn die vermieteten Räume nicht durch eine Wohnungstür und einen Flur vom Treppenhaus getrennt sind. Sämtliche Räume waren im Streitfall nur über einen einzigen Hauseingang und die gemeinsame Treppe zu erreichen.

Anders als beispielsweise bei studentischen **Wohngemeinschaften** kommen bei solchen Wohngegebenheiten vorrangig nur Familienangehörige als Mieter in Betracht. Dieser zahlenmäßig überschaubare Personenkreis potentieller Mieter hat dem FG zufolge nur ein zeitlich begrenztes Interesse an der Anmietung. Daher ist auch nicht typisierend vom Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen.

Hinweis: Vollzieht sich die Nutzungsüberlassung im Rahmen der familiären Haushaltsgemeinschaft, ist sie grundsätzlich der nichtsteuerbaren Privatsphäre zuzuordnen. Sie lässt sich auch durch einen Mietvertrag nicht in den Bereich der Einkünfteerzielung verlagern.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens